Caritas Suchthilfe - CaSu

Bundesarbeitsgemeinschaft der Suchthilfeeinrichtungen im Deutschen Caritasverband

Karlstraße 40, 79104 Freiburg

Arbeitsordnung

der Caritas Suchthilfe - CaSu

Bundesarbeitsgemeinschaft der Suchthilfeeinrichtungen im Deutschen Caritasverband

§ 1

Organisationsform

- Die Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe CaSu ist ein Zusammenschluss der Träger der ambulanten und stationären Einrichtungen der Suchthilfe im Deutschen Caritasverband.
- 2. Die Träger organisieren sich in einer Mitgliederversammlung. Diese wählt einen Rat, der die CaSu vertritt.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Bundearbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe – CaSu sind:

- 1. Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit: Die CaSu vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im DCV, auf Bundesebene gegenüber der Politik, Ministerien, Leistungsträgern, Berufsorganisationen, Verbänden und Einrichtungen sowie sonstigen Körperschaften und Organisationen. Dabei greift sie grundsätzliche Fragen der Sucht und Suchthilfe auf, wirkt an Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren, Verordnungen, Richtlinien etc. mit und positioniert sich (fach-)öffentlich.
- Fachliche Orientierung: Die CaSu setzt sich ein für die Förderung, Differenzierung und Optimierung der Prävention, Beratung, Begleitung und Behandlung von Menschen mit suchtbezogenen Störungen sowie suchtkranken Menschen und deren Angehörige. Hierbei orientiert sie sich wesentlich an der ICF und einem interdisziplinären Hilfeansatz.
- 3. **Kommunikation und Erfahrungsaustausch:** Die CaSu greift aktuelle fachliche und fachpolitische Informationen, insbesondere Erfahrungs- Arbeits- und Forschungsergebnis-

se im Bereich der Sucht und Suchthilfe auf und stellt sie ihren Mitgliedern deren Einrichtungen zur Verfügung.

Der kontinuierliche Erfahrungsaustausch in der CaSu, als Instrument zur Förderung der fachlichen Kompetenz der Mitglieder und deren Einrichtungen, wird über fortlaufende Arbeitsgruppen, themenorientierte Projektarbeitsgruppen, Seminare, Workshops und Fachtagungen sichergestellt.

- 4. Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung: Die CaSu fördert und begleitet die kontinuierliche Entwicklung der Qualität ihre Mitglieder und deren Einrichtungen sowie der dort tätigen Mitarbeitenden. Hierzu stellt sie als Herausgebende Stelle gegenüber der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) auch das Qualitätsmanagementsystem CaSu (Rahmenhandbuch Qualität ambulant und stationär) bereit und stellt deren Pflege und Weiterentwicklung sicher.
- Serviceleistung: Die CaSu steht ihren Mitgliedern und deren Einrichtungen für Fragen im Bereich der Suchthilfe und der Versorgung von suchtkranken Menschen sowie für neue Leistungssegmente beratend zur Seite und stellt entsprechende Informationen bereit.
- Netzwerkarbeit und Kooperation: Zur Erreichung der Ziele in der CaSu, kooperiert sie mit Akteuren und Organisationen der Suchthilfe, insbesondere den Verbänden der Suchthilfe und der Suchtselbsthilfe auf Bundesebene und der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS).

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft sind Träger von Einrichtungen, die in der Suchthilfe tätig sind und dem Deutschen Caritasverband auf der jeweiligen Ebene angeschlossen sind.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Ein Austritt muss schriftlich zum Jahresende erklärt werden.

§ 4

Mitgliederversammlung

 Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, von dem/der Vorsitzenden oder einem/r der beiden Stellvertreter/innen der CaSu unter Angabe der Tagesordnung und den Beschlussvorlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen.

- 2. Stimmrecht haben die Mitglieder für jede der von ihnen gemeldeten Mitgliedseinrichtung mit je einer Stimme.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen; eine Änderung der Arbeitsordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.
- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und einer/einem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des CaSu-Rates,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung des CaSu-Rates,
 - Festsetzung der Kostenbeiträge,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Festlegung der inhaltlichen Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft,
 - Änderung der Arbeitsordnung und Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft.
- 6. Vertretungen des Deutschen Caritasverbands und der Diözesancaritasverbände haben Gaststatus in der Mitgliederversammlung.

§ 5

CaSu-Rat

- Der CaSu-Rat vertritt die Interessen der Mitglieder. Er besteht aus bis zu sieben gewählten Mitgliedern und dem/der Leiter/in, der Geschäftsstelle. Als weiteres Mitglied gehört ihm ein(e) delegierte Vertreter*in des Deutschen Caritasverbandes an. Bei den gewählten Mitgliedern sollen die Fachrichtungen und Arbeitsfelder der Dienste und Einrichtungen angemessen vertreten sein.
- 2. Der CaSu-Rat wird von einer Geschäftsstelle im Deutschen Caritasverband unterstützt. Die Bestellung der Geschäftsstellenleitung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Deutschen Caritasverband und dem CaSu-Rat der Bundesarbeitsgemeinschaft.
- 3. Der CaSu-Rat wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der CaSu-Rat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- 4. Der gewählte CaSu-Rat und die/der Delegierte des Deutschen Caritasverbandes fassen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzungen des CaSu-Rates werden durch den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall von einem/einer Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Sie finden in der Regel dreimal im Jahr und nach Bedarf statt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

- 5. Der CaSu-Rat legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und die Verwendung der Mittel zur Kenntnis vor.
- Zur fachlichen Unterstützung kann der CaSu-Rat Arbeitsgruppen einberufen, in denen die Mitglieder mitarbeiten. Die Arbeitsgruppen berichten über ihre Tätigkeit dem CaSu-Rat und der Mitgliederversammlung.

§ 6

Beiträge

Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben der CaSu zahlen die Mitglieder einen Kostenbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.

§ 7

Auflösung

Eine Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt das Vermögen, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, an den Deutschen Caritasverband. Die Änderung der Arbeitsgemeinschaft müssen dem Deutschen Caritasverband mitgeteilt werden.

Freiburg, 03.08.2020

(Vorläufige Arbeitsordnung bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe - CaSu in 2021)